



Hannover, 17.06.2020

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 und 10 UVPG für das Vorhaben:

Umstellung der 60-kV-Freileitung Pöhlde-Kalefeld und
Münchehof-Kalefeld auf 110-kV

Vorhabenträgerin: Harz Energie Netz GmbH

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 und 10 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Hochspannungsleitungen, ein technischer Erläuterungsbericht sowie ein EMV-Gutachten¹ zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Vorhabensbedingt soll die Betriebsspannung der 60-kV-Freileitungen Pöhlde-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110 kV erhöht werden. Zwischen den Masten 79 und 85 soll zudem der Blitzschutz durch Installation eines Blitzschutz-Erdseiles vervollständigt werden.

Für dieses Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG besteht gemäß §§ 9 Abs. 2 und Abs. 4, i.V.m. § 7 sowie Anlage 1 Nr. 19.1.2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG oder andere Vorhaben die im zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können sind im Wirkraum des Vorhabens nicht bekannt.

¹ FGEU mbH (2018). EMV-Gutachten und TA Lärm – Elektrische Feldstärke, magnetische Flussdichte und Schallpegel der 110-kV-Freileitung Pöhlde-Kalefeld sowie Münchehof-Kalefeld – Beeinflussung von Personen und technischen Geräten durch Energieversorgungsanlagen.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baustellenflächen wie Materiallager und sonstige Stellflächen sind auf Bestandsflächen der Harz Energie Netz GmbH in Berka, Kalefeld und Osterode vorgesehen. Baubedingt wird lediglich eine ca. 150 m² große Vormontagefläche auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche hergerichtet (betroffene SG: Boden). Die Installation der Erdseilblöcke erfolgt an zwei Tagen per Hubschrauber (betroffene SG: Mensch, Tiere). Arbeiten am Boden erfolgt mithilfe leichter Fahrzeuge auf bestehenden forst- und landwirtschaftlichen Wegen.

Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren ursprünglichen Ausgangszustand zurückgeführt.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Im Zuge der Erdseilinstallation zwischen den Masten 79 und 85 erhalten die Masten 80-84 Erdseilspitzen mit max. 7 m Höhe. Die Maste erhöhen sich hierdurch insgesamt um ca. 14 % (betroffene SG: Tiere, Landschaft).

Weitere anlagebedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Das Vorhaben ist mit einer Erhöhung der Betriebsspannung von 60 auf 110 kV verbunden. Zudem können Schallimmissionen durch Koronaentladungen entstehen (betroffenes SG: Mensch). Auch nach der Umstellung werden gesetzlich festgelegte Grenzwerte der 26. BImSchV² eingehalten. Ein Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt im EMV-Gutachten.

Weitere betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

b) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Bestandsleitungen befinden sich im Bereich von Ackerflächen, Grünland und Wald. Die Erdseilmontage erfolgt innerhalb eines Fichtenforstes, der aufgrund starker Sturmschäden aktuell eine geringe Wuchsdichte aufweist.

Qualitätskriterien

SG Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit):

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Ortslagen. Baubedingte Auswirkungen durch Schallimmissionen während der Montagearbeiten mittels Hubschrauber sind zeitlich begrenzt

² 26. Bundesimmissionsschutzverordnung - Verordnung über elektromagnetische Felder

und aufgrund des temporären Charakters der Auswirkungen und der Lage außerhalb von Ortschaften nicht nachteilig.

Die Erhöhung der Betriebsspannung ist mit einer geringfügigen Erhöhung der elektrischen Feldstärke verbunden. Auch mit der Erhöhung bewegen sich die Werte innerhalb des zulässigen Grenzwertes nach 26. BImSchV von 5 kV/m. Die berechneten Feldstärken betragen max. 17,8 μ T (magnetische Flussdichte B) und 2,2 kV/m (elektrische Feldstärke E), sie unterschreiten deutlich die Grenzwerte der 26. BImSchV. Hinsichtlich Schallimmissionen durch Koronaentladungen wurde die Einhaltung des Schallschutzes nach der TA Lärm im Rahmen des EVM-Gutachtens festgestellt.

Weitere Auswirkungen auf das SG Mensch, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Baubedingte Auswirkungen durch Schallimmissionen, die sich störend auf Tier auswirken können sind aufgrund der lokalen Begrenzung auf einzelne Maste sowie des temporären Charakters nicht nachteilig.

Die anlagebedingte Anbringung des Blitzschutz-Erdseils zwischen Mast 79 und 85 erhöht lokal das Kollisionsrisiko für Vögel. Um das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu verringern werden als Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierungen nach aktuellem Stand der Technik (Schwarz/Weiß, Abstand von 20-25 m) am Erdseil installiert. Hierdurch wird die Sichtbarkeit des Erdseils für Vögel erhöht, womit ein frühzeitiges Ausweichen ermöglicht wird. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Vögel sind daher nicht nachteilig.

Weitere Auswirkungen auf das SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Boden:

Baubedingte Bodenverdichtungen werden durch die Nutzung bereits bestehender Lagerflächen und Zuwegungen (forst- und landwirtschaftliche Wege) sowie leichter Montagefahrzeuge überwiegend vermieden. Zudem erfolgen Montagearbeiten mittels Hubschrauber, hierdurch können potentielle Bodenverdichtungen durch schwere Baufahrzeuge vermieden werden.

Weitere Auswirkungen auf das SG Boden, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Landschaft:

Anlagebedingt wird das Blitzschutz-Erdseil zwischen Mast 79 und 85 auf einer Länge von ca. 1,9 km optisch wirksam. Insgesamt wird sich durch die Maßnahme das Erscheinungsbild der Leitung lokal geringfügig verändern. Insgesamt es wird mit dem Rest der Leitung harmonisiert, da sie dort über ein entsprechendes Blitzschutz-Erdseil verfügt. Der Installationsbereich wird

sich somit in den optischen Eindruck der Bestandssituation eingliedern und nicht hervortreten. Aus weiterer Entfernung wird die optische Wahrnehmbarkeit des neuen Blitzschutz-Erdseils zunehmend geringer. Die Lage innerhalb einer Waldfläche sorgt zudem für eine Sichtverschattung. Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer geringfügigen Veränderung raumwirksamer Strukturen, die nicht nachteilig ist.

Auswirkungen auf das SG Landschaft, die deutlich über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Weitere UVP-Schutzgüter:

Über die beschriebenen Auswirkungen hinaus, ist das Vorhaben mit keine Merkmalen verbunden, die sich nachteilig auf die übrigen UVP-Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen auswirken können. Eine vertiefende Betrachtung kann für diese Schutzgüter daher entfallen.

Schutzkriterien

Die Bestandsleitungen befinden sich partiell innerhalb des Naturschutzgebietes BR 00124 Oderaue. Bautätigkeiten sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen, Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Zudem befinden sich Teile der Leitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG NOM 00015 Westerhöfer Bergland-Langfast. Auch der Bereich, der Blitzschutzinstallation (Mast 79 – 85) befindet sich innerhalb des LSG. Die Montagearbeiten erfolgen überwiegend aus der Luft per Hubschrauber. Auswirkungen auf das LSG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Bestandsleitungen werden die Wasserschutzgebiete WSG Elvershausen, Schutzzone II, WSG Northeim, Schutzzone III und WSG Kalefeld-Kahlberg, Schutzzone II partiell überspannt. Bautätigkeiten sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen, Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Andere Schutzgebiete werden nicht von der Leitung gekreuzt. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien treten nicht ein. Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung der Betriebsspannung von Bestandsleitungen sowie die Installation eines Blitzschutz-Erdseils.

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich begrenzt und von geringer Dauer. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen sehr kleinräumig sowie in ihrer Ausprägung von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Tiere und Landschaft durch das Blitzschutz-Erdseil sind lokal begrenzt und aufgrund der Vermeidungsmaßnahme für Vögel in ihrer Ausprägung von geringer Intensität und insgesamt nicht komplex.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das SG Mensch befinden sich deutlich innerhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV und sind demnach von geringer Intensität. Zudem sind die lokal auf den Nahbereich der Leitungen begrenzt und in ihrer Ausprägung nicht komplex.

Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Fläche, Wasser, Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den SG gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension im Bereich von Bestandsleitungen handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage

Kutscher 5138